

Stellungnahme der AVCO zum Entwurf Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008)

Die vorliegende Stellungnahme zum Entwurf Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008) gibt die Position der AVCO als Dachverband der Private Equity und Venture Capital Industrie wieder.

Einleitende Anmerkungen

Die in Österreich zurzeit herrschenden gesetzlichen Rahmenbedingungen (MiFiGG 2007) für Private Equity (PE) und Venture Capital (VC) haben dazu geführt, dass sowohl bereits bestehende Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften (MiFiG) als auch in Gründung bzw. im Fundraising befindliche Fondsgesellschaften in starke Bedrängnis geraten sind und sich teilweise bereits in ausländische Strukturen (Luxemburg, Liechtenstein, Schweiz) flüchten, wo die Rahmenbedingungen für privates Wachstumskapital (PE und VC) internationalen Standards entsprechen und wesentlich attraktiver sind, als sie dies im Moment in Österreich sind. **Betroffen von dieser Situation sind in Österreich rund 50 MiFiGs sowie 500 Beteiligungsunternehmen mit über 30.000 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 4 Mrd. EURO.**

Die Initiative des Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetzes 2008 (KMStIG 2008) ist daher als wichtiger Schritt zu wettbewerbsfähigen Rahmenbedingungen in Österreich prinzipiell zu begrüßen, **inhaltlich gilt es aus AVCO Sicht die im Folgenden erläuterten wesentlichen Punkte zu berücksichtigen, um mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch tatsächlich den Anforderungen an einen international wettbewerbsfähigen Finanz- und Wirtschaftsplatz Österreich gerecht zu werden. Der Entwurf des KMStIG 2008 enthält Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Investitionen, sowie überzogene Informations- und Veröffentlichungspflichten, die die praktische Nutzung der Struktur unmöglich machen.**

Aus Sicht der AVCO bietet dieser Gesetzesentwurf daher leider **keinen adäquaten Rahmen für privates Wachstumskapital in Österreich** und schafft keine international konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen.

Die wesentlichen Problembereiche des KMStIG 2008 umfassen folgende Punkte:

- Hinsichtlich der in § 1 Abs. 4 IGG angeführten zulässigen Investitionen werden vielfach unbestimmte Begriffe als Definitionen herangezogen, was zu **Rechtsunsicherheit** führen wird. **Zudem sind wesentliche Geschäftsfelder (das gesamte Buy Out Geschäft!) von PE/VC durch diese Definitionen ausgeschlossen.**
- **Die in § 12 IGG normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten sind höchst problematisch.**
 - Der **Umfang und die Häufigkeit** der geforderten Informationen sind **unangemessen hoch**. Sie sind für die Beteiligungsunternehmen (meist KMU) sowie die Beteiligungsgesellschaften angesichts des Prospektcharakters des Informationsdokuments und den damit verbundenen Haftungsfolgen nicht mit vertretbarem Aufwand erstellbar.
 - Eine **erweiterte Veröffentlichungspflicht**, insbesondere auch für jene Beteiligungsgesellschaften, deren Investoren qualifizierte professionelle Anleger sind, **erhöht nicht den Anlegerschutz**, ist höchst unüblich und **verletzt begründete Interessen der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsgesellschaften.**
- **Mit der Praxis nicht zu vereinbaren und auch juristisch schwer vorstellbar ist, wie die Verwahrung der Vermögenswerte der IG durch eine Depotbank gestaltet werden soll.** Aus juristischer Sicht ist die Verwahrung von nicht verbrieften Beteiligungen einer IG (etwa GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen etc.) nicht durchführbar.
- Hinsichtlich der **Voraussetzungen für Manager ist weder eine Stelle vorgesehen, die die Einhaltung dieser Voraussetzungen bestätigt, noch ist definiert, welche Konsequenzen eine Verletzung der Voraussetzungen hat.** Dies ist unbefriedigend, da bei nachhaltiger Verletzung der genannten Voraussetzungen die steuerlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind.
- Die in den Erläuternden Bemerkungen genannten Mindereinnahmen von 200 Mio. EURO pro Jahr durch das vorliegende KMStIG 2008 sind nicht nachvollziehbar, zumal durch die vorgesehenen Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne für IGs aus nationalen Beteiligungen nur die Rechtslage seit 1994 für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften fortgesetzt wird. Der im vorliegenden Entwurf prognostizierte Ausfall setzt Veräußerungsgewinne (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten!) von Mio. 800 EURO pro Jahr voraus, was für Österreich nicht darstellbar ist. Die kumulierten De-Investitionen (inkl. Anschaffungskosten) in Österreich 1995-2007 betragen Mio. 848 EURO (Quelle: EVCA Yearbooks).

Anmerkungen im Detail

ad Definition Investmentgesellschaften § 1 Z 1 IGG:

Die Beschränkung, dass lediglich juristische Personen (in- und ausländische Kapitalgesellschaften sowie qualifizierte Anleger im Sinne von § 1 Z 5a lit a und b KMG) an einer inländischen Kommanditgesellschaft beteiligt sein dürfen, entspricht nicht der Praxis eines als Personengesellschaft strukturierten Private Equity Fonds. Zugelassen werden sollten zumindest qualifizierte Anleger im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a lit d des KMG (natürliche Personen). Es ist auch nicht nachvollziehbar warum der Investorenkreis bei der Kommanditgesellschaft auf Kapitalgesellschaften im EU/EWR Raum eingeschränkt werden soll. Es wird daher angeregt, diese Einschränkungen zu streichen.

Mit der Praxis eines Private Equity Fonds nicht im Einklang ist auch die Voraussetzung, dass der Geschäftsgegenstand der IG ausschließlich darin besteht, die zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital anzulegen. Die IG wird typischerweise die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch zur internen Verwaltung und Vergütung des Managements verwenden. Es wäre daher das Wort „ausschließlich“ entweder zu streichen oder zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass die genannten Tätigkeiten gestattet sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Geschäftsjahr der IG dem Kalenderjahr entsprechen muss. Dieser Punkt sollte gestrichen werden.

ad Definition der Anlage in Risikokapital § 1 Abs 1 Z 4 IGG:

Gemäß dieser Definition ist das gesamte Buy Out Geschäft, das unter anderem der Unternehmensnachfolge dient, und mit über 60% den Hauptanteil an den österreichischen Private Equity Investitionen darstellt, ausgeschlossen.

Die realistische Abbildung der Private Equity Industrie ist aus AVCO Sicht eine zentrale Voraussetzung für den vorliegenden Gesetzesentwurf. In der vorliegenden Form kann dieses Gesetz von 60% (!) der österreichischen Marktteilnehmer nicht angewendet werden. Eine Abänderung in diesem Sinne ist unbedingt erforderlich, um der Gefahr entgegen zu wirken, totes Recht zu schaffen.

Weiters sind die verwendeten Begriffe weder legaldefiniert noch allgemein gebräuchliche Termini technici, sodass die Regelung hochgradig unbestimmt wird (z.B.: Bedeutet die Alternative „Entwicklung zu einem profitablen Unternehmen“, dass das Unternehmen im Jahr vor dem Einstieg einer IG einen Bilanzverlust (oder einen Jahresfehlbetrag oder ein negatives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) haben muss?). Auch die Erläuternden Bemerkungen, bringen nicht Klarheit, sondern vergrößern die Verwirrung
AVCO Stellungnahme zum Entwurf „Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008)“

(z.B.: Passus zu den Nachfolgelösungen). Der Rechtsanwender wird nicht beurteilen können, ob eine konkrete Beteiligungstransaktion nun vom Gesetzeswortlaut gedeckt ist oder nicht; der Auslegungsspielraum ist nicht begrenzt. Auch gibt es keine „Stelle“, die ex ante darüber befinden würde. Diese Rechtsunsicherheit in einem zentralen Bereich dieses Gesetzes ist unzumutbar.

Generell stellt sich die Frage, warum keine breitere Definition erfolgt, z. B.: *“Der Erwerb von Beteiligungen im Sinne der Ziffer 5 und Annexfinanzierungen im Sinne der Ziffer 6 in der Absicht, die Geschäftstätigkeit der Beteiligungsunternehmen zu fördern und zu entwickeln und zur Unternehmenswertsteigerung der Beteiligungsunternehmen beizutragen“*.

ad Zuzahlungen § 1 Z 6 IGG

Die Systematik des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass in Z 5 (Beteiligungen) Eigenkapitaltitel erfasst sind, während unter Z 6 (Annexfinanzierung) steuerliche Fremdkapitaltitel aufgezählt werden sollen. Hier liegt anscheinend eine falsche Einordnung der „Zuzahlungen“ in Z 6 lit e vor. Die Ergänzung *„ausgenommen bare Zuzahlungen gemäß Aktiengesetz 1965“* in Verbindung mit den Ausführungen in den Erläuterungen scheint nicht ausreichend umfassend zu sein.

Zuzahlungen können bei verschiedenen gesellschaftsrechtlich veranlassten Vorgängen stattfinden und stellen Eigenkapital dar (z.B.: ein „klassischer“ Gesellschafterzuschuss). Es wird daher angeregt, sich an § 229 Abs 2 UGB zu orientieren und den Begriff „Zuzahlungen“ in die Z 5 zu verschieben.

ad Definition Gesellschaftskapital § 1 Z 7 IGG

Hier sollte ergänzt werden, dass bei Aktiengesellschaften das Gesellschaftskapital und die übernommene Verpflichtung zur Leistung von Zuschüssen umfasst sein soll; damit wird dem für die Praxis relevanten Capital Call Verfahren Rechnung getragen. Es ist international üblich, dass sich Investoren bei Private Equity-Gesellschaften verpflichten, „Kommittiertes Kapital“ in bestimmter Höhe aufzubringen. Der Gesetzesentwurf spiegelt dieses Konzept nur hinsichtlich Kommanditgesellschaften richtig wider. Die Definition für Aktiengesellschaften greift daher zu kurz und müsste wie folgt lauten: *„Bei Aktiengesellschaften das Grundkapital samt Agio und die Verpflichtungen zu sonstigen Zuzahlungen der Investoren an die Investmentgesellschaft.“*

ad Gesellschaftskapital § 4 IGG

Die erläuternden Bemerkungen führen aus, dass bei Investment-Aktiengesellschaften die Stückelung der Nennbetragsaktien mit 50.000 EURO vorgegeben wird; dies lässt sich im Gesetzestext allerdings nicht nachvollziehen.

Abgesehen davon, dass die Erläuternden Bemerkungen nicht mit dem Gesetzeswortlaut zusammenpassen, regen wir an, § 4 Abs 1 und 2 so zu formulieren, dass sie nicht im Gegensatz zur üblichen Praxis von Private Equity-Gesellschaften stehen: Nach den nationalen und internationalen Branchenussancen sagt der Investor einer Private Equity-Gesellschaft einen bestimmten maximalen Investitionsbeitrag zu („Kommittiertes Kapital“), wobei die PE-Gesellschaft nach Maßgabe des Investmentfortschritts das erforderliche Kapital vom Gesellschafter abrufen („Capital Call“). Diese Praxis erhöht die Rendite auf das eingesetzte Kapital und verhindert das „Herumliegen“ von Liquidität.

Um nicht in Widerspruch zur PE-Praxis zu geraten, regen wir daher an, keine Mindesteinzahlungen vorzusehen, die nicht ohnedies gesetzlich gegeben sind (mindestens 25 % gemäß § 28a AktG).

Abs 3 scheint überflüssig und könnte ersatzlos entfallen.

ad Geschäftsgegenstand § 5 IGG

Abs 1: Der letzte Satz hat lediglich programmatischen Charakter und ist zu streichen. Der letzte Halbsatz („sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen“) sollte auch in die Definition in § 1 Abs 1 lit b aufgenommen werden.

Abs 2: Der Regelungsinhalt ist unklar und erschließt sich auch nicht aus den Erläuternden Bemerkungen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte er daher entfallen.

Abs 3: Die Einordnung der IG und Managementgesellschaften als Finanzinstitut gemäß § 1 Abs 2 hätte zur Folge, dass die aufwendigen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß §§ 40, 41 BWG eingehalten werden müssten, dies wäre für die Praxis der meisten IGs sehr aufwendig. Klargestellt sollte weiters werden, dass die Bestimmungen der § 40, 41 BWG nicht für die Beteiligungen gelten sollen. Sollten jedoch die Bestimmungen der §§ 40 ff BWG und damit auch die Umsetzung der Transparenzrichtlinie zur Anwendung kommen, wäre jedenfalls die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Investoren gemäß Punkt 13 der Anlage A zu streichen.

ad Manager § 6 IGG

Im Wesentlichen wird hier der im BWG vorgesehene „fit and proper“ Test für die Manager der IG bzw. der Managementgesellschaft gefordert. Völlig unklar ist allerdings, wer bzw. welche Institution/Stelle die Voraussetzungen prüft, sowie welche Konsequenzen eine Verletzung der in den Ziffern 1-6 aufgezählten Voraussetzungen hat.

Z 1 scheint der Gewerbeordnung entnommen zu sein, wobei allerdings die Gewerbeordnung Nachsichtsregelungen enthält, die nicht in das IGG übernommen werden. Jedenfalls bedarf die Z 1 einer Modifikation, wie sich plakativ aus folgendem Beispiel ersehen lässt: Da PE-Unternehmen Risikokapital zur Verfügung stellen, kommt es nicht selten vor, dass Beteiligungen in Insolvenz fallen. § 6 Z 1 IGG würde wohl dazu führen, dass entweder die Risikoneigung der Manager deutlich reduziert wird, womit die Grundidee von Private Equity konterkariert werden würde, oder es wird rasch keine erfahrenen Manager mehr geben, weil sie durch diese Bestimmung ausgeschlossen werden. Die Übernahme von sanierungsbedürftigen Unternehmen würde daher praktisch nicht mehr stattfinden.

ad Beteiligungen § 7 IGG

Um eine gewisse Risikostreuung sicher zu stellen, dürfen einzelne Beteiligungen einen Anteil „am Eigenkapital gemäß § 224 Abs 3 lit A UGB der Investmentgesellschaft von 25 % zum Anschaffungszeitpunkt nicht überschreiten“.

Die Anknüpfung an das Eigenkapital gemäß UGB ist problematisch, da sich dieses ständig verändert und zu Zufallsergebnissen führt. Schon im Regime der Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften hat dies zu Rechtsunsicherheit geführt, die teilweise durch komplizierte Zusatzregeln in der MFAG-VO bzw. den KStR behoben wurde. Außerdem scheint der Satzbau zu erfordern, dass „zum Anschaffungszeitpunkt“ eine Zwischenbilanz aufgestellt werden muss, um das aktuelle Eigenkapital zu ermitteln. Dies ist praktisch unmöglich. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck einer solchen Bestimmung regen wir daher an, auf das im § 1 Z 7 IGG definierte Gesellschaftskapital abzustellen.

ad Depotbank § 8 IGG

Abs 1: Ungewöhnlich, mit der Praxis nicht vereinbar und auch juristisch schwer vorstellbar ist, wie die Verwahrung der Vermögenswerte der IG durch die Depotbank geschehen soll. Insbesondere erscheint aus juristischer Sicht die Verwahrung von nichtverbrieften Beteiligungen einer IG (etwa GmbH-Geschäftsanteile, stille Beteiligungen etc.) nicht durchführbar.

Abs 3: In diesem Punkt angeführten Pflichten (Eingang des Zeichnungspreises, Zahlung des Gegenwerts bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, sowie Verwendung der Erträge gemäß Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung) können von der Depotbank nicht wahrgenommen werden; dies sind Aufgaben des Managements der IG. Es ist schwer vorstellbar, wie die Depotbank dafür sorgen soll, dass der Zeichnungspreis von den Investoren innerhalb der vorgesehenen Fristen einbezahlt werden soll. Ähnlich schwierig dürfte es sein, zu kontrollieren, dass der Gegenwert von Geschäften, der sich auf das Vermögen der Gesellschaft bezieht, innerhalb der üblichen Fristen bezahlt und

übertragen wird („übliche Fristen“ sind außerdem unklar definiert). Schließlich hat die Depotbank auch kein Weisungsrecht gegenüber dem Management, um dafür zu sorgen, dass Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag verwendet werden.

ad Depotbank § 9 IGG

Abs. 1: Die Depotbank soll ausschließlich im Interesse der Anleger (hier sind offensichtlich „Investoren“ gemeint) handeln. Da die Depotbank jedoch die Vermögenswerte der IG verwahrt, sind jedenfalls auch deren Interessen zu berücksichtigen. Die Parallelbestimmung in § 23 Abs. 4 InvFG lautet, dass die Depotbank die Bestimmungen des Bundesgesetzes, der Fondsbestimmungen und die Interessen der Anleger zu beachten hat (nicht ausschließlich die Interessen der Anleger).

ad Informationsdokument § 12 IGG

Dieser Abschnitt gemeinsam mit den Bestimmungen über die Depotbank soll scheinbar eine Beaufsichtigung durch die FMA substituieren. Das Bemühen um Anlegerschutz wird zwar anerkannt, sollte aber mit Augenmaß erfolgen. Dementsprechend sollte etwa eine Differenzierung zwischen Investment-AG und Investment-KG erfolgen, da letztere definitionsgemäß nur qualifizierte institutionelle Investoren haben darf.

Das Ausmaß der laut Anlage A im Informationsdokument quartalsweise zur Verfügung zu stellenden Informationen ist unangemessen hoch. Die in den erläuternden Bemerkungen unter dem Titel „Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen“ angeführten Konsequenzen durch die im vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen Berichtspflichten und den dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand sind daher nicht nachvollziehbar. Die Formulierung „Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht“ entspricht nicht nur nicht den realen Konsequenzen der vorgesehenen Berichtspflichten, sie entspricht auch nicht § 2 Abs. 2 der Standardkostenmodell-Richtlinien, nach denen der jeweils zuständige Bundesminister bei Entwürfen für Bundesgesetze, Verordnungen oder Maßnahmen grundsätzlicher Art die Verwaltungskosten für Unternehmen aus Informationsverpflichtungen anhand des Standardkostenmodells zu ermitteln, zu dokumentieren und darzustellen hat.

Das Ausmaß des Informationsdokuments geht über jenes von Unternehmen im ATX hinaus. Auch in Luxemburg ist nur ein Jahresbericht und einem Bericht zum Halbjahr über die aktuellen Verkehrswerte der Beteiligungen vorgesehen.

Bereits in der Vergangenheit war es branchenüblich, dass Investoren laufend Informationen von PE-Gesellschaften erhalten haben. Diesbezüglich hat sich über das letzte Jahrzehnt hinweg auch in Österreich ein Branchenstandard entwickelt. So hat etwa die AVCO im intensiven Bemühen um einen tauglichen Rahmen für Transparenz und Anlegerschutz

zusammen mit Investorenvertretern und basierend auf internationalen „Good Practise“-Ansätzen bereits 2005 einen „Code of good Governance“ erarbeitet, dem sich die AVCO-Mitglieder durch freiwilligen Beitritt unterwerfen (siehe: <http://www.avco.at/AVCO.aspx?target=15507&>). Dies entspricht sinngemäß dem Corporate Governance-Kodex für Kapitalmarktunternehmen. Im Sinne der Stärkung des Anlegerschutzes im Rahmen des IGG könnte ein sinnvoller Weg sein, zentrale Elemente dieses Code of good Governance in Form eines Erlasses des BMF oder der FMA zu kodifizieren und damit rechtsverbindlich und aus Anlegersicht durchsetzbar zu machen. Dies scheint bei weitem praktikabler als Anlage A des IGG-Entwurfes, dessen Informationstiefe sehr unbestimmt erscheint.

Generell ist anzumerken, dass sich für PE-Gesellschaften vielfach das Problem der Informationsbeschaffung hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen stellen wird, insbesondere wenn Minderheitsbeteiligungen gehalten werden. Schließlich ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen begründeten Interessen der Beteiligungsunternehmen und der Beteiligungsgesellschaften (Geschäftsgeheimnisse, Beteiligung an „privaten“ nicht offenkundigen Unternehmen, etc.). Eine zu weit gehende und detaillierte Transparenz an eine undifferenzierte Öffentlichkeit könnte das Zustandekommen von Transaktionen in vielen Fällen verhindern.

ad Sanktionen § 18 IGG

Die Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren für „unrichtige“ Aussagen im Informationsdokument, dessen Inhaltsverzeichnis große Interpretationsspielräume offen lässt, erscheint nicht angemessen.

ad Sanktionen § 19 IGG

Der Begriff "nachhaltige Verletzung" ist nicht ausreichend determiniert. Im Gesetz finden sich keine Anhaltspunkte, welche Kriterien in der vom BMF zu erlassenden Verordnung für die nähere Determinierung dieses Begriffes herangezogen werden sollen. Die Bestimmung könnte somit verfassungswidrig sein.

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

In § 5 Z 15 und § 6 Abs 1 und 2 sollte „*Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Kommanditisten ...*“ ersetzt werden durch „*Investment-Aktiengesellschaften und Investoren als Kommanditisten...*“.

§ 12 Abs 4 bedarf einer Ergänzung, um eine Diskriminierung zu vermeiden: „... können nicht abgezogen werden, soweit sie mit gemäß § 6 c steuerbefreiten

Vermögensmehrungen und Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Insoweit ist § 11 Abs 1 Z 4 nicht anzuwenden.“

Gebühren- und Verkehrsteuernbefreiung

Die Befreiung von Rechtsgeschäftsgebühren und Gesellschaftsteuer, die auch Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften seit 1994 gewährt war, ist (versehentlich?) nicht vorgesehen. Diese Befreiung sollte dringend fortbestehen.

Befreiung für Veräußerungsgewinne/Steuer ausfall

Es ist für Investmentgesellschaften eine Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne aus nationalen Beteiligungen vorgesehen. Anzumerken ist, dass dies nur die Rechtslage seit 1994 für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften fortsetzt. Eine neue oder zusätzliche Begünstigung ist nicht gegeben. Symmetrisch dazu bleiben auch negative Entwicklungen von Beteiligungen für ertragsteuerliche Zwecke unberücksichtigt.

Die im Vorblatt zu den Erläuternden Bemerkungen geäußerte Erwartung von Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer von insgesamt Mio. 200 EURO jährlich ist nicht nachvollziehbar. Ein derartiger Steuer ausfall setzt Veräußerungsgewinne (Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten!) von Mio. 800 EURO pro Jahr voraus. Bedenkt man jedoch, dass im Jahr 2007 Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften insgesamt Veräußerungserlöse (vor Abzug der Anschaffungskosten) von Mio. 210 EURO erzielt haben, was einen neuen Spitzenwert darstellt (Die kumulierten De-Investitionen inkl. Anschaffungskosten in Österreich 1995-2007 betragen Mio. 848 EURO ¹), und darin Auslandsbeteiligungen und fehlgeschlagene Investments enthalten sind, wird offensichtlich, dass der in den EB geschätzte Steuer ausfall gänzlich unrealistisch ist.

Wien, 15. Juli 2008

Die **AVCO** – Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation – Dachorganisation der österreichischen Beteiligungskapitalindustrie, wird von 25 namhaften österreichischen Risikokapitalgesellschaften und 33 komplementären Leistungsanbietern als assoziierte Mitglieder getragen. Damit repräsentiert die AVCO als unabhängige Interessensvertretung zusammen mit ihren Mitgliedern über 90% des privaten österreichischen Beteiligungsmarktes.

Kontakt:

AVCO - Austrian Private Equity and Venture Capital Organisation

Dr. Juergen Marchart, Geschäftsführer

Mariahilfer Strasse 54/3/6

A-1070 Wien

Tel.: +43/1/526 38 05 - 0

Fax: +43/1/526 38 05 - 10

office@avco.at

www.avco.at

¹ Quelle: EVCA Yearbooks

Vorblatt

Problem:

Die Gründung, Expansion oder Umstrukturierung eines Unternehmens erfordert einen besonderen Kapitalbedarf, der oftmals nicht über traditionelle Finanzierungsquellen gedeckt werden kann. Mit Eigenkapital in Form von Private Equity und Venture Capital (PE/VC) kann diese Finanzierungslücke verringert werden. Ein funktionierender PE/VC-Markt ist entscheidend für Innovations- und Wachstumsfinanzierungen und gleichzeitig eine der wichtigsten Quellen für Börseeinführungen. Der Zugang von Unternehmen zu Risikokapital soll daher im Wege einer allgemeinen Maßnahme erleichtert werden.

Ziel:

Verbesserung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für PE/VC in Österreich zur Stärkung der Eigenkapitalsituation bei den österreichischen Unternehmen, Verbreiterung der potenziellen Kandidaten für einen Börsegang und damit Belebung und Stärkung des österreichischen Kapitalmarktes und des Börseplatzes Wien.

Inhalt /Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll in flexibler Weise ermöglicht werden, PE/VC-Beteiligungen einzugehen und dabei die notwendige Risikostreuung für den Anleger zu erreichen. Die Eckpunkte der Initiative umfassen einerseits notwendige gesellschaftsrechtliche Vorschriften über die Investmentgesellschaft (IG) die den internationalen Anforderungen des Beteiligungsgeschäfts entspricht, andererseits begleitende steuerliche Maßnahmen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen

– – Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:

Die in Art.2 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen steuerlichen Maßnahmen beeinflussen das Körperschaftsteueraufkommen. In der Anfangsphase werden geringere, nicht näher quantifizierbare Mindereinnahmen erwartet, da sich die Investmentgesellschaften am Markt in Österreich etablieren müssen, die Geschäftsstrukturen aufzubauen sind und Beteiligungen sowie Annexfinanzierungen erst nach einer Evaluierungsphase eingegangen werden. In der Folge ist zu erwarten, dass im Endausbau des PE/VC-Finanzierungsinstruments, der spätestens nach zehn Jahren erreicht sein wird, mit Mindereinnahmen bei der Körperschaftsteuer von bis zu 200 Mio. Euro jährlich zu rechnen sein könnte. Davon würden als Ertragsanteile und als abgabenabhängige Transfers auf die Länder 41 Mio. Euro und auf die Gemeinden 23 Mio. Euro entfallen. Allerdings stehen diesen Mindereinnahmen positive Effekte auf den Kapital-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort Österreich gegenüber, die zu Mehreinnahmen führen werden, die die Mindereinnahmen zum Teil kompensieren.

– Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes: Keine.

– – Durch das vorgesehene Gesetz wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

- Verbesserte Rahmenbedingungen und damit vermehrte PE/VC-Beteiligungen an Unternehmen ermöglichen es diesen Unternehmen, die von ihnen angestrebten Wachstumsziele zu erreichen bzw. sichern überhaupt deren Existenz. Dies hat nicht zuletzt auch direkte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in den betroffenen Unternehmen.

- Keine administrativen Belastungen für Unternehmen, Kunden oder Verwaltungsbehörden.

- Die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Österreich wird durch Schaffung einer Fondsstruktur nach internationalem Vorbild verbessert. Vermehrte Investitionen aufgrund von verbesserten rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen erhöhen die Prosperität des Kapitalmarktes und bringen damit positive Effekte auch für den Wirtschaftsstandort Österreich insgesamt.

– – Auswirkungen auf Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht zu erwarten.

-- Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Genderspezifische Auswirkungen sind nach dem Inhalt des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Bei dem Entwurf handelt es sich um einen nicht harmonisierten Regelungsbereich, der dem Recht der Europäischen Union nicht widerspricht. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen Gespräche mit der Europäischen Kommission zur beihilfenrechtlichen Würdigung des Gesetzesvorhabens geführt werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Allgemeine Zielsetzungen:

Private Equity/Venture Capital – verstanden als umfassendes Angebot außerbörslichen Eigenkapitals – nimmt eine Reihe wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben wahr. Es erfüllt eine Finanzierungsfunktion für wachstumsorientierte, innovative Unternehmen, die durch Kreditmarktrationierung betroffen sind und ohne PE/VC ihre Geschäftsmodelle nicht umsetzen können. Investiert wird nur in Unternehmen mit einer hohen Wachstums- und Innovationsorientierung, die dadurch einen besonderen Beitrag zur Modernisierung und zum Strukturwandel der Volkswirtschaft leisten. So können zum Beispiel für Unternehmen im Rahmen der Geschäftseinführung im Bereich Forschung und Entwicklung mit diesem Instrument neue Mittel aufgebracht werden. Sind Investitionen einmal getätigt, unterstützen PE/VC-Geber ihre Beteiligungsunternehmen aktiv in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung, indem sie beispielsweise Managementenerfahrung, wichtige Kontakte oder ein professionelles Geschäftsmodell in das Unternehmen einbringen. Dies schlägt sich in einem beträchtlich stärkeren Wachstum von Umsatz und Beschäftigung nieder als bei vergleichbaren Unternehmen. Eine Erhöhung der PE/VC-Investitionsvolumina führt damit auch zu mehr Unternehmenswachstum. Die Erleichterung des Zugangs zu PE stellt einen wichtigen Teilbereich in der Schaffung guter Standortbedingungen für Unternehmen dar und kann außerdem dazu dienen, die oftmals bestehende Hemmschwelle von KMU gegenüber der Börse zu senken.

Der österreichische Markt für PE/VC hat sich aufgrund der dominierenden Fremdfinanzierung erst sehr spät entwickelt und weist trotz des in den vergangenen Jahren erzielten Wachstums im europäischen und internationalen Vergleich erhebliches Aufholpotenzial auf. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll – internationalen Standards entsprechend – der Zugang von Unternehmen zu Risikokapital im Wege einer allgemeinen Maßnahme erleichtern.

Zu den einzelnen Artikeln:

Investmentgesellschaftengesetz

- Mit der Investmentgesellschaft wird eine neue Struktur für die Veranlagung in Beteiligungen, die Risikokapital darstellen, geschaffen.
- Veranlagt werden soll primär in Eigenkapital, so genannte Annexfinanzierungen (im Wesentlichen stille Beteiligungen und Kredite) können zwar gewährt werden, sollen jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielen.
- Branchenmäßige Beschränkungen in der Veranlagung bestehen nicht, ebenso ist die Flexibilität in der Wahl des Unternehmens gewahrt. Um ein qualitativ wie auch quantitativ gut strukturiertes Portfolio zu erreichen, sind Beteiligungen an KMU wie auch an Großunternehmen möglich, soweit sie Risikokapital darstellen.
- Für die Behaltdauer der Beteiligungen sind Grenzen definiert: Nach unten mit einem Jahr, um spekulative Beteiligungsdeals zu verhindern, nach oben mit zehn Jahren, um exit-Strategien in Richtung Börse oder strategischer Investoren zu öffnen.
- Die Investmentgesellschaft kann als Kommanditgesellschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein und ermöglicht damit Flexibilität gegenüber den Investoren, da dadurch sowohl natürliche als auch juristische Personen als Kapitalgeber auftreten können.
- Das Management der Investmentgesellschaft kann durch natürliche Personen oder eine Kapitalgesellschaft als Managementgesellschaft erfolgen. Es werden hohe Anforderungen an das Management der IG gestellt, das unter anderem auch spezielle Qualifikationen für PE/VC-Finanzierungen erbringen muss.
- Die Investmentgesellschaft hat verpflichtend eine Depotbank mit der Verwahrung ihrer Vermögenswerte und der Führung ihrer Konten zu beauftragen. Dieser Depotbank werden eine Reihe von Pflichten auferelegt, für deren Nichterfüllung sie gegenüber der IG und den Investoren haftet.
- Für IG soll eine Basistransparenzverpflichtung bestehen. Sie hat unter anderem ein Informationsdokument zu veröffentlichen, das die für Investoren relevanten Sachverhalte beinhaltet und laufend, mindestens monatlich, zu aktualisieren ist.

- Die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen sehen außerdem erweiterte Prüfungsbestimmungen und Sanktionsnormen vor.
- Eine Liste der Investmentgesellschaften wird von der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) geführt und veröffentlicht.

Körperschaftsteuergesetz 1988

- Für Beteiligungen, die von der Investmentgesellschaft gehalten werden, wird eine Beteiligungsneutralität und eine partielle Zinsneutralität vorgesehen.
- Investmentgesellschaften werden von der Einbeziehung in die Gruppenbesteuerung ausgeschlossen.
- Für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften wird die Möglichkeit geschaffen, sich unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen steuerneutral in eine Investmentgesellschaft umzuwandeln, wenn sie die Vorgaben für Investmentgesellschaften erfüllen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investmentgesellschaftengesetz):

Zu § 1:

Der Definitionskatalog umfasst die wesentlichen Begriffe, die für eine konsistente Anwendung des IGG erforderlich sind:

Zu § 1 Z 1:

Eine Investmentgesellschaft (IG) kann in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft oder als Aktiengesellschaft organisiert sein.

Für die Kommanditgesellschaft wird der Kreis der Komplementäre und Kommanditisten insofern eingeschränkt, als sich nur inländische und diesen vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU/EWR-Raum beteiligen können. Eine zweite mögliche Kategorie von Beteiligten bilden qualifizierte Anleger im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit. a und b KMG. Es sind dies gemäß § 1 Abs. 1 Z 5a lit. a KMG juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind und beaufsichtigt werden. Weiters werden über § 1 Abs. 1 Z 5a lit. b KMG nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken sowie internationale und supranationale Institutionen erfasst. In Verbindung mit § 4 Abs. 2, wonach die Einlage eines Investors in eine Investment-Kommanditgesellschaft mindestens 125 000 Euro zu betragen hat, führt dies zur Prospektbefreiung für das Angebot von Kommanditanteilen an die Investoren, auch wenn dieses öffentlich erfolgt (§ 3 Abs. 1 Z 1, 9, 10 und 11 KMG).

Eine Investment-Aktiengesellschaft kann Aktien mit geringerem Nennwert oder Stückelung emittieren und sie ist auch nicht hinsichtlich des Kreises der möglichen Investoren beschränkt. Im Falle eines öffentlichen Angebotes besteht jedoch Prospektpflicht, es sei denn, eine Ausnahmebestimmung des § 3 KMG kommt zur Anwendung.

Über § 1 Z 1 lit. b wird festgelegt, dass die IG hinsichtlich ihres Geschäftsgegenstandes darauf beschränkt ist, nur in Beteiligungen gemäß der Definition des § 1 Z 5 und in Annexfinanzierungen (§ 1 Z 6) zu investieren. Das Beteiligungsengagement der Investmentgesellschaft soll über 50% in Form von Eigenkapital erfolgen. Um der Investmentgesellschaft eine gewisse Flexibilität in der Veranlagungspolitik zu geben, ist es ausreichend, wenn das gesamte Beteiligungsportfolio vorwiegend in Form von Beteiligungen an Eigenkapital besteht; es ist dabei nicht auf jede einzelne Beteiligung abzustellen. Aus diesem Grund wurden keine absoluten Grenzen für Annexfinanzierungen im Gesetz normiert.

Zu § 1 Z 3:

Manager einer IG sind bei Aktiengesellschaften der Vorstand und bei Kommanditgesellschaften die Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft. In beiden Fällen (AG und KG) ist es möglich, dass anstelle der „geborenen“ Geschäftsführer eine gemäß § 6 beauftragte Managementgesellschaft die Geschäfte gemäß IGG führt, dann jedoch die Anforderungen an die Manager gemäß § 6 zusätzlich von den Geschäftsführern der Managementgesellschaft zu erbringen sind.

Zu § 1 Z 4:

Eine Beteiligung an einem Zielunternehmen, die zum Zwecke der Geschäftseinführung erfolgt, wird dann eine Anlage in Risikokapital darstellen, wenn die Einführung eines neuen Produktes oder einer neuen Sparte innerhalb des Zielunternehmens von wirtschaftlichem Gewicht ist und die Investition am Zielunternehmen in Relation zu den Kosten der Geschäftseinführung steht. Der Erwerb von Anteilen an einem Zielunternehmen durch die Investmentgesellschaft von einem Dritten, ohne dass dem Zielunternehmen Eigenkapital zur Verfügung gestellt wird, stellt daher keine Anlage in Risikokapital zum

Zwecke der Geschäftseinführung dar. Die Beteiligung einer Investmentgesellschaft durch eine Kapitalerhöhung oder durch den Erwerb eigener Aktien des Zielunternehmens, die in Zusammenhang mit einer Geschäftseinführung erfolgt, kann hingegen eine Anlage in Risikokapital darstellen.

Der Erwerb von Beteiligungsunternehmen im Rahmen einer Nachfolgelösung (Geschäftsnachfolge) fällt dann unter das Investmentgesellschaftengesetz, wenn das Beteiligungsunternehmen selbst Risikokapital darstellt.

Keinesfalls liegt eine Anlage in Risikokapital vor, wenn die Geschäftstätigkeit des Zielunternehmens im Halten und Veräußern von Beteiligungen besteht. Investitionen in eine Holdinggesellschaft stellen daher keine Anlage in Risikokapital dar.

Wesentliche Zielsetzung des IGG ist die Veranlagung in Risikokapital in Form von Eigenkapital, es sollen jedoch die weiteren Vorteile von Venture Capital und Private Equity – Gesellschaften gleichfalls mit der Übernahme einer Beteiligung einhergehen. Es sind dies:

(1) Die besondere Finanzierungsfunktion, wonach PE/VC-Märkte neue Geschäftsfälle erschließen, die in der Regel über keine (hinreichende) alternative Finanzierung aus den traditionellen Kapitalquellen verfügen.

(2) Die Selektionsfunktion besteht in der Zuteilung von Finanzmitteln auf Projekte mit größtmöglicher Rentabilität bei erhöhter Unsicherheit über deren Ertragspotenzial und Risiko.

(3) Zusätzlich erfüllen PE/VC-Gesellschaften eine Mehrwertfunktion, wenn sie als aktive Investoren nicht nur Kapital, sondern z.B. auch Managementenerfahrung, wichtige Kontakte oder ein professionelles Geschäftsmodell in das Unternehmen einbringen.

Insgesamt kann durch die Erfüllung dieser Funktionen ein Börsegang ermöglicht oder erleichtert werden.

Zu § 1 Z 5:

Über Beteiligungen soll den Unternehmen Risikokapital vermittelt werden, insoweit sind nur jene Beteiligungsformen möglich, die jedenfalls Eigenkapital darstellen.

Zu § 1 Z 6:

Über die Annexfinanzierungen sollen den Zielunternehmen neben Eigenkapital weitere Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, das Spektrum reicht von jeder Form des Fremdkapitals bis hin zu Mezzanin- oder Hybridkapital in Form von stillen Beteiligungen oder Genussrechten, die keinen Substanzwert am Unternehmen vermitteln. Eine Annexfinanzierung darf nur einem Zielunternehmen gewährt werden, an dem auch eine Beteiligung im Sinne des § 1 Z 5 IGG besteht bzw. gleichzeitig erworben wird. Bare Zuzahlungen gemäß AktG 1965 (§ 166 und Neunter Teil, Verschmelzung) sowie gemäß GmbHG in Anwendung der aktienrechtlichen Bestimmungen sind Eigenkapital und daher unter § 1 Z 5 zu erfassen.

Zu § 1 Z 7:

Z 7 definiert das Gesellschaftskapital bei Kommanditgesellschaften und bei Aktiengesellschaften und ist in Verbindung mit dem Mindestkapitalerfordernis einer IG gemäß § 4 Abs. 1 (€2 Mio.) zu sehen.

Zu § 2:

Sofern das IGG nichts anderes regelt, gelten die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, im Speziellen das UGB bzw. das AktG 1965.

Zu § 3:

IG haben die Bezeichnung „Investment-Kommanditgesellschaft“ bzw. „Investment-Aktiengesellschaft“ zu führen. Diese Bezeichnungen werden auch besonders geschützt.

Zu § 4 Abs. 1:

Das Mindestkapital einer IG (Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft) hat zumindest 2 Mio. zu betragen; dieses muss mindestens zur Hälfte eingezahlt sein.

Zu § 4 Abs. 2:

Die Einlage eines Kommanditisten muss mindestens 50 000 EUR oder ein Vielfaches hiervon betragen. Bei Zeichnung müssen 50% der Einlage bar eingezahlt sein, daher beträgt die Mindestbareinzahlung 25 000 EUR (oder ein Vielfaches hiervon).

Bei Investment-Aktiengesellschaften stellt die Stückelung der Nennbetragsaktien mit 50 000 Euro sicher, dass es sich bei der Aktienaussgabe um kein prospektpflichtiges öffentliches Angebot im Sinne von § 2 Kapitalmarktgesetz handelt. Durch diese Stückelung ist es gemäß § 3 Z 9 KMG nicht erforderlich, dass es

zusätzlich zu dem ohnedies zu veröffentlichenden Informationsdokument auch noch einen KMG-Prospekt geben muss.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Ausgabe neuer Anteile ist im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Unbeschadet hiervon gelten jedoch die aktienrechtlichen Bestimmungen der Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.

Zu § 4 Abs. 4:

Da das Geschäftsfeld der Investmentgesellschaft darin besteht, Risikokapitalbeteiligungen zu erwerben und eine Finanzierungsfunktion für Zielunternehmen über Eigenkapital und Annexfinanzierungen zu übernehmen, soll die Leistung von Sacheinlagen nicht möglich sein. Damit sind auch Einbringungen von Beteiligungen oder Mitunternehmeranteilen nach dem Umgründungssteuergesetz nicht möglich.

Zu § 5 Abs. 1:

Der Geschäftsgegenstand der IG ist auf die Veranlagung des Gesellschaftsvermögens in Beteiligungen und in Annexfinanzierungen, jeweils entsprechend dem IGG, beschränkt. Darüber hinaus hat die IG die Beteiligungen und Annexfinanzierungen im Interesse der Investoren zu verwalten.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Gesellschaftsvertrag darf zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Abs. 1 keine Bestimmungen enthalten, die einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranlagung von Risikokapital und dessen Verwaltung entgegenstehen.

Zu § 5 Abs. 3:

Da eine IG in spezifischer und eingeschränkter Form im Rahmen der Annexfinanzierung auch Darlehen vergeben darf, ist sie in Entsprechung der RL 2006/48/EG, Art. 4 Z 5 und Anhang I Z 2, ein Finanzinstitut. Eine Kreditinstitutseigenschaft im Sinne des BWG wird nicht begründet, da die IG in der Annexfinanzierung durch die Bindung an die Gewährung von Risikokapital kein Kreditgeschäft (§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG) betreibt, auch das Finanzierungsgeschäft in Form der zeitlich befristeten Übernahme von Beteiligungen (§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG) liegt nicht vor, da neben der Finanzierungsfunktion auch wesentliche Nebenleistungen zu erbringen sind: Eigenkapitalstärkung zum Zwecke der Geschäftseinführung, der Entwicklung zu einem profitablen Unternehmen oder der künftigen Börsennotierung.

Zu § 6:

Die Veranlagung von Risikokapital speziell in Unternehmen, die sich in der Entwicklungsphase befinden, ist nur im Investoreninteresse, wenn das Management der IG integer ist und die erforderliche fachliche Qualifikation mitbringt. Dies soll gewährleisten, dass der Geschäftsgegenstand der IG ordnungsgemäß erfüllt wird und die Gesellschaft ihren Transparenz- und Informationsverpflichtungen nachkommt. Auch steuerlicherseits muss der Investor darauf vertrauen können, dass das IGG selbst und die für IG geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen korrekt angewandt werden. Auch wird das von der IG angebotene Produkt besser vom Markt angenommen, wenn eine umsichtige Geschäftsführung das Unternehmen leitet. In diesem Sinne ist es erforderlich, das Vier-Augen-Prinzip einzuführen und stringente Anforderungen an das Management festzulegen.

Zu § 7:

Die einzelne Beteiligung einer IG am Beteiligungsunternehmen darf max. 25% des Eigenkapitals der IG (§ 224 Abs. 3 lit. A UGB) betragen. Darüber hinaus darf die IG Annexfinanzierungen beim Zielunternehmen durchführen.

Die Behaltdauer einer Beteiligung ist nach unten hin mit einem Jahr und nach oben mit 10 Jahren begrenzt. Wird eine Beteiligung rückgelöst oder veräußert, ist eine an das Zielunternehmen gewährte Annexfinanzierung ebenfalls zu beenden.

Die IG darf Beteiligungen nicht von solchen Personen erwerben, die direkt oder indirekt zu mehr als 20% am Eigenkapital der IG beteiligt sind oder diese kontrollieren. Dies gilt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch für solche Beteiligungsunternehmen, die unter Zwischenschaltung eines Dritten an die IG veräußert werden.

Zu § 8 Abs. 1:

Die IG hat zur Verwahrung der Vermögenswerte und mit der Führung der zur IG gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen. Depotbank kann entweder ein gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 BWG berechtigtes österreichisches Kreditinstitut oder eine inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts sein. Die

Funktion der Depotbank kann nicht im freien Dienstleistungsverkehr ohne Niederlassung in Österreich angeboten werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Depotbank kann auch Drittverwahrer mit der Verwaltung der Vermögenswerte beauftragen, die in Abs. 3 festgelegten Aufgaben hat sie aber selbst wahrzunehmen.

Zu § 8 Abs. 3:

Abs. 3 legt die Aufgaben der Depotbank, die über die reine Verwahrung der Vermögenswerte und die Führung der Konten hinausgeht, fest.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Depotbank hat im Rahmen ihrer Aufgaben unabhängig, das heißt, nicht auf Weisung der IG, und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

Zu § 9 Abs. 2:

Explizit hervorgehoben wird, dass die Depotbank aus der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten gegenüber der IG und auch gegenüber den Investoren haftet. Vertragliche Haftungseinschränkungen sind unzulässig.

Zu § 9 Abs. 3:

Abs. 3 regelt das Procedere, wie Haftungsansprüche der Investoren gegenüber der Depotbank geltend gemacht werden.

Zu § 10:

Die Verpflichtung der IG zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung beinhaltet auch die rechtzeitige Beauftragung einer Depotbank und, im Falle der Beendigung des Auftrags aus den in Z 1 und 2 genannten Gründen, die umgehende Beauftragung einer neuen Depotbank. Dies gilt auch für im Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) geregelten Fälle der Beendigung der Beauftragung der Depotbank gemäß Z 3. Die Satzung darf keine Bestimmungen enthalten, die eine willkürliche, zu Lasten der Investoren gehende Beendigung des Depotbankauftrages vorsehen.

Zu § 11 Abs. 1:

Die Veröffentlichungspflichten der IG sind nach § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 KMG zu erfüllen, die zu veröffentlichenden Daten sind seitens der IG auch der Oesterreichischen Kontrollbank AG zwecks Speicherung im Sinne der Bestimmungen des § 86 Abs. 4 BörseG zu übermitteln.

Zu § 11 Abs. 2:

Den Investoren ist seitens der IG der Zugang zu Informationen kostenfrei zu gewähren.

Zu § 12 Abs. 1:

Die IG hat ein Informationsdokument zu erstellen. Abs. 1 legt die grundsätzlichen Inhalte dieses Informationsdokumentes fest.

Zu § 12 Abs. 2:

Die detaillierten Inhalte des Informationsdokuments werden in Anlage A zum IGG festgelegt. Das Informationsdokument soll Investoren als Entscheidungsgrundlage dienen und Transparenzgeboten genügen. Die Angabe von Details aus der Geschäftsstrategie der Investmentgesellschaft ist aus konkurrenzpolitischen Gründen zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht notwendig. Weiters müssen Bezüge der Manager und Aufsichtsräte nur auf aggregierter Basis veröffentlicht werden.

Zu § 12 Abs. 3:

Das Informationsdokument ist laufend aktuell zu halten. Die Quartalsfrist der Aktualisierung kommt nur dann zur Anwendung, wenn zwischenzeitig keine Sachverhalte eingetreten sind, die das Informationsdokument in einem wesentlichen Punkt unvollständig, unrichtig oder irreführend erscheinen lassen.

Zu § 13 Abs. 1:

Die IG ist von der Erstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts befreit.

Zu § 13 Abs. 2:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der IG sind binnen sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag zu veröffentlichen. Gemäß § 11 Abs. 1 ist auch für diese Veröffentlichungspflicht § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 KMG anzuwenden.

Zu § 13 Abs. 3:

Unabhängig von der Rechtsform der IG besteht Prüfungspflicht durch einen Abschlussprüfer.

Zu § 13 Abs. 4:

Der Investor muss sich aus den Informationen aus dem veröffentlichten Jahresabschluss und Lagebericht – in vollständiger Sachkenntnis – ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und -ergebnisse der IG bilden können. Dabei ist auf die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit einer IG Bedacht zu nehmen, insbesondere kommt den Informationen über die Beteiligungsunternehmen besonderes Gewicht zu.

Zu § 14:

Über § 14 werden jene Informationsverpflichtungen festgelegt, die bereits vor Ausübung der Geschäftstätigkeit zu veröffentlichen sind.

Zu § 15 Abs. 1:

Die OeKB führt die Liste der Investmentgesellschaften.

Zu § 15 Abs. 2:

In den genannten Fällen hat die Geschäftsführung (der Vorstand) der IG von sich aus unverzüglich die Streichung aus der Liste der Investmentgesellschaften bei der OeKB zu veranlassen. Die OeKB hat diesem Antrag ebenfalls unverzüglich nachzukommen.

Zu § 16:

Die IG kann die Eintragung in die Liste der Investmentgesellschaften ihren Investoren gegenüber gesondert bekannt geben, dies auch in den zu veröffentlichenden Informations- und sonstigen Dokumenten darlegen oder in der Werbung darauf hinweisen, es darf jedoch damit keine Botschaft verknüpft werden, wonach die Eintragung in die Liste eine besondere Qualität der Anteile zum Ausdruck bringt.

Zu § 17:

Verwaltungsstrafen werden als Sanktionsinstrument für die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes normiert; deren Höhe (bis 50 000 EUR) ist ob der besonderen Verantwortung der Manager und Abschlussprüfer geboten.

Zu § 18 Abs. 1:

Werden die Transparenzbestimmungen der §§ 12 und 14 verletzt, liegen gerichtlich strafbare Handlungen vor. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Investoren bei der Veranlagung in Risikokapital ein besonderes Informationsinteresse aufweisen.

Zu § 19:

Bei nachhaltiger Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, unabhängig von einer allenfalls aufrechten Eintragung in der Liste der Investmentgesellschaften gemäß § 15 die nur für Investmentgesellschaften geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen ab dem Jahr der Verletzung nicht mehr anzuwenden. Verletzt die Investmentgesellschaft die Voraussetzungen nur hinsichtlich einzelner Beteiligungen, sind die steuerlichen Bestimmungen nur für die betreffenden Beteiligungen nicht mehr anzuwenden, im Übrigen bleiben die steuerlichen Vorschriften anwendbar. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung näher bestimmen, in welchen Fällen eine nachhaltige Verletzung dieser Voraussetzungen vorliegt.

Zu § 21:

Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

Zu Art 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**Zu Z 1 und 2 (§ 5 Z 15 und § 6c):**

Die Investment-Aktiengesellschaft soll zunächst hinsichtlich der Beteiligungen im Sinne des § 7 Investmentgesellschaftengesetz von der unbeschränkten Steuerpflicht insoweit ausgenommen sein, als in ihrem Einkommen Gewinne und Verluste aus der Veräußerung sowie Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen) von Kapitalanteilen und Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen enthalten sind (Steuerneutralität der Substanzgewinne und -verluste). Erträge aus Ausschüttungen hinsichtlich der Kapitalanteile fallen weiterhin unter die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG 1988, laufende Gewinn- und Verlustanteile aus Mitunternehmeranteilen der Aktiengesellschaft unterliegen weiterhin der Steuerpflicht. Die Steuerbefreiung soll auf unmittelbar von der Aktiengesellschaft gehaltene Beteiligungen und Mitunternehmeranteile beschränkt sein.

Die Investment-Kommanditgesellschaft kann unabhängig davon, ob sie eine Mitunternehmerschaft oder eine vermögensverwaltende Personengesellschaft ist, nicht unmittelbar befreit sein, von der unbeschränkten Steuerpflicht können nur die an ihr beteiligten Körperschaften in ihrer Funktion als Kommanditisten ausgenommen sein. Die Ausnahme erstreckt sich entsprechend der Regelung für Investment-Aktiengesellschaften auf die im Gewinn- oder Verlustanteil der beteiligten Kapitalgesellschaft enthaltenen Gewinne und Verluste aus der Veräußerung sowie Wertänderungen (Ab- und Zuschreibungen) von Kapitalanteilen und auf Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen. Die im Gewinn- oder Verlustanteil enthaltenen Erträge aus Ausschüttungen fallen unter die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 KStG 1988, laufende Gewinn- und Verlustanteile aus Mitunternehmeranteilen der Kommanditgesellschaft unterliegen der Steuerpflicht. Die Steuerneutralität soll auf unmittelbar von der Kommanditgesellschaft gehaltene Beteiligungen und Mitunternehmeranteile beschränkt sein.

Eine weitere Ausnahme von der unbeschränkten Steuerpflicht soll sich – bei der Investment-Aktiengesellschaft auf deren Ebene, bei der Investment-Kommanditgesellschaft auf Ebene deren Gesellschafter – auf den aktiven und passiven Bereich (siehe dazu Erläuterungen zu § 12; Zinsneutralität) der Verzinsung erstrecken.

Die Erträge aus der Annexfinanzierung gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 IGG sollen bis zu gewissen Grenzen steuerbefreit sein: Für diese Erträge gilt die Steuerbefreiung nur, soweit die Höhe der Annexfinanzierung, bezogen auf die einzelne Beteiligung, der Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft entspricht. Im Sinne einer optimalen Planungssicherheit für die Investmentgesellschaft ist jeweils auf die Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft im Vorjahr abzustellen. Durch die Betrachtung von Durchschnittswerten – sowohl im Hinblick auf die Höhe der Annexfinanzierung als auch auf die Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft – sollen missbräuchliche Gestaltungen vermieden werden. Aus Praktikabilitätsgründen wird eine Durchschnittsbildung auf der Grundlage der Werte zum Monatsletzten in der Regel ausreichen. Soweit die Annexfinanzierung, bezogen auf die einzelne Beteiligung, jedoch 50% der Summe aus der Beteiligung nach § 1 Abs. 1 Z 5 IGG und der Annexfinanzierung nach § 1 Abs. 1 Z 6 IGG übersteigt, tritt die Befreiung keinesfalls ein. Im ersten Jahr nach der Gründung der Investmentgesellschaft gilt, mangels Verfügbarkeit von Vorjahreswerten, nur diese 50%-Grenze.

Für die Berechnung der steuerpflichtigen Zinsen ist nicht auf die konkreten Zinserträge aus den unterschiedlichen Annexfinanzierungen zu jeder Beteiligung abzustellen, sondern der gesamte Zinsertrag aus den Annexfinanzierungen zu einer einzelnen Beteiligung ist zu jenem Prozentsatz nicht befreit, der über der zulässigen Höhe der Annexfinanzierungen liegt.

Korrespondierend dazu sorgt § 12 Abs. 4 im Sinne des Konzepts der Zinsneutralität für die Nicht-Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungsaufwendungen.

Beispiel:

Am 1.1.X1 wird die Investment-AG gegründet. Die Gesellschaftereinlagen betragen 4 Mio. Euro, zusätzlich nimmt die Investment-AG einen endfälligen Bankkredit in Höhe von 2 Mio. Euro auf. Die Zinsen für den Bankkredit betragen im Jahr X1 und X2 je 150.000 Euro.

Die Investment-AG hält im Jahr X2 drei Beteiligungen an den Kapitalgesellschaften A, B und C. Die Anschaffungskosten der Beteiligungen betragen je 500.000 Euro. Zusätzlich hat die Investmentgesellschaft bei A ein Darlehen in Höhe von 300.000 und einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 400.000, bei B ein Darlehen in Höhe von 500.000 und eine echte stille Beteiligung in Höhe von 500.000 und bei C ein Darlehen in Höhe von 250.000 gewährt.

In einem ersten Schritt ist die durchschnittliche Finanzierungsstruktur der Investment-AG für das Vorjahr X1 zu ermitteln. Zum 31.12.X1 betragen die Gesellschaftereinlagen 4 Mio. Euro, die verzinslichen Verbindlichkeiten 2 Mio. Euro. Daraus ergibt sich ein prozentueller Anteil in Höhe von gerundet 67% an Eigenkapital und 33% an Fremdkapital. Diese Finanzierungsstruktur ist für die Ermittlung des Anteils an steuerfreien Zinsen aus jeder Beteiligung für das Jahr X2 maßgeblich.

In einem zweiten Schritt ist die Annexfinanzierung bezogen auf jede einzelne Beteiligung zu ermitteln.

Bei A beträgt die Annexfinanzierung 300.000 durch das Darlehen, das Engagement in Eigenkapital (Anschaffungskosten und Gesellschafterzuschuss) 900.000. Die Annexfinanzierung beträgt daher 25% bezogen auf das zur Verfügung gestellte Gesamtkapital.

Bei B beträgt die Annexfinanzierung 1.000.000 (Darlehen und stille Gesellschaft), das Engagement in Eigenkapital (Anschaffungskosten) 500.000. Die Annexfinanzierung beträgt daher 67% bezogen auf das zur Verfügung gestellte Gesamtkapital.

Bei C beträgt die Annexfinanzierung 250.000, das Engagement in Eigenkapital 500.000 (Anschaffungskosten). Die Annexfinanzierung beträgt daher 33% bezogen auf das zur Verfügung gestellte Gesamtkapital.

Nun sind die beiden Werte einander gegenüberzustellen: Die durchschnittliche Annexfinanzierung bezogen auf die Beteiligung an der A-GmbH ist im laufenden Jahr X2 mit 25% geringer als die durchschnittliche Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft im Vorjahr X1. Daraus ergibt sich, dass sämtliche Erträge aus der Annexfinanzierung an der A-GmbH steuerbefreit sind.

Hinsichtlich der Beteiligung B liegt die Annexfinanzierung von 67% mit rund 34% über der Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft und ist damit doppelt so hoch wie der Fremdkapitalanteil der Investmentgesellschaft. Daher sind 50% der Zinsen, die die Investmentgesellschaft aus der Beteiligung B bezieht, steuerpflichtig. 50% sind steuerfrei. Dabei ist unerheblich, welche Zinsen aus dem Darlehen und welche Zinsen aus der stillen Beteiligung kommen, die 50% sind auf den gesamten Zinsertrag aus der Beteiligung B anzuwenden.

Die Annexfinanzierung der C-Beteiligung entspricht mit 33% genau der Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft. Die Zinsen aus der C-Beteiligung sind daher zur Gänze steuerfrei.

Davon unabhängig sind die 150.000 Euro Zinsen, die die Investment-AG für den Bankkredit in X1 sowie in X2 zu leisten hat, in beiden Jahren nicht abzugsfähig.

Variante:

Die Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft besteht zu 67% aus Fremdkapital und zu 33% aus Eigenkapital.

In diesem Fall sind die Zinserträge aus den Beteiligungen A und C weiterhin zur Gänze steuerbefreit. Bei der Beteiligung B würde zwar die Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft der Annexfinanzierung entsprechen, allerdings ist der absolute Deckel von 50% zu beachten. Die Zinserträge sind daher zu einem Viertel steuerpflichtig und nur zu 75% steuerbefreit.

Im Hinblick auf die auf die Investmentgesellschaften fokussierte Teilsteuerbefreiung ist die Veräußerung der Beteiligung an einer Investment-Aktiengesellschaft und des Anteils an einer Investment-Kommanditgesellschaft nicht von der Besteuerung ausgenommen.

Zu Z 3 (§ 9):

Investment-Aktiengesellschaften sollen aufgrund ihrer Beteiligungs- und Zinsneutralität weder eine Gruppenträger- noch eine Gruppenmitgliederfunktion ausüben können. Die an einer Investment-Kommanditgesellschaft beteiligten Körperschaften sind von diesem Ausschluss nicht betroffen, die Investment-Kommanditgesellschaft soll aber keine finanzielle Verbindung im Sinne des § 9 Abs. 4 KStG 1988 vermitteln können. Dies gilt auch für den Fall, dass sich eine Körperschaft an einer auf Grund von Mitunternehmeranteilen betriebliche Einkünfte erzielenden Investment-Aktiengesellschaft als atypisch Stiller beteiligt. Auch eine Investment-AG kann keine finanzielle Beteiligung vermitteln, auch nicht gemeinsam mit einer unmittelbar gehaltenen Beteiligung.

Zu Z 4 (§ 12):

Wie schon in der Erläuterung zu § 5 erwähnt, soll die Befreiung der Investment-Aktiengesellschaft mit Nominalkapitalerträgen aus der Annexfinanzierung gemäß § 1 Z 6 IGG und der an der Investment-Kommanditgesellschaft beteiligten Körperschaft für die im Gewinn- oder Verlustanteil enthaltenen Nominalkapitalerträge aus der Annexfinanzierung gemäß § 1 Z 6 IGG mit einem generellen Abzugsverbot für Aufwendungen der Investmentgesellschaften betreffend Fremdkapital (vor allem Zinsen, Wertsicherungen) verbunden werden. Im Interesse einer systembezogenen Gleichstellung soll dies auch die an sich nach § 11 Abs. 1 Z 4 KStG 1988 abzugsfähigen Aufwandszinsen im Zusammenhang mit fremdfinanzierten Beteiligungsanschaffungen umfassen.

Zu Z 5 (§ 26c Z 17 und 18):

Die §§ 5 Z 15, 6c, 9 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 treten mit xxx in Kraft.

Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 können steuerneutral auf eine Investmentgesellschaft umgewandelt werden. Voraussetzung ist, dass die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf jene einer Investmentgesellschaft umstellt und binnen zwei Jahre die Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 IGG erfüllt. Während dieses Übergangszeitraumes gelten die für Investmentgesellschaften vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen nur für jene Beteiligungen, die Anlagen in Risikokapital im Sinne des § 1 Z 4 IGG darstellen und die Voraussetzungen nach § 7 IGG erfüllen. Für bestehende Beteiligungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist – zur Sicherstellung einer steuerneutralen Umwandlung – während des Übergangszeitraumes

§ 6b weiter anzuwenden. Neue Beteiligungen, die keine Anlagen in Risikokapital im Sinne des § 1 Z 4 IGG darstellen oder die Voraussetzungen nach § 7 IGG nicht erfüllen, dürfen während des Übergangszeitraumes aber nicht erworben werden.

Die Umwandlung gilt nicht als Aufgabe des begünstigten Zwecks gemäß § 5 Z 14 zweiter Satz und führt daher nicht zu einem rückwirkenden Wegfall der für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen.

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG) erlassen wird und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird – Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMSStIG 2008)

Artikel 1

Bundesgesetz über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG)

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Investmentgesellschaften: Gesellschaften,
 - a) die in der Rechtsform
 - aa) einer inländischen Kommanditgesellschaft, an der ausschließlich inländische und diesen vergleichbare ausländische Kapitalgesellschaften mit Sitz im EU/EWR-Raum und qualifizierte Anleger im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 5a lit. a und b Kapitalmarktgesetz – KMG, BGBl. Nr. 625/1991, beteiligt sind, oder
 - bb) einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich bestehen.
 - b) deren Geschäftsgegenstand ausschließlich darin besteht, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in Risikokapital im Sinne der Z 4 anzulegen; dafür sind zu mehr als 50% Beteiligungen im Sinne der Z 5 und im Übrigen Annexfinanzierungen im Sinne der Z 6 zu erwerben;
 - c) deren Gesellschaftsvertrag (Satzung) die Anwendung dieses Gesetzes vorsieht;
 - d) deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.
2. Investoren: Personen, die an der Investmentgesellschaft beteiligt sind.
3. Manager: Manager sind bei Investmentgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft die Mitglieder des Vorstands, bei Investmentgesellschaften in Form einer Kommanditgesellschaft die Geschäftsführer (Mitglieder des Vorstands) der Komplementärgesellschaft, oder jeweils die gemäß § 6 beauftragte Managementgesellschaft.
4. Anlage in Risikokapital: Der Erwerb von Beteiligungen im Sinne der Z 5 und Annexfinanzierungen im Sinne der Z 6 zum Zwecke der Geschäftseinführung eines Unternehmens, dessen Entwicklung zu einem profitablen Unternehmen oder der Entwicklung der Kapitalmarktreife des Unternehmens mit dem Ziel der Börsennotierung. Die Geschäftstätigkeit dieses Unternehmens darf nicht im Halten und Veräußern von Beteiligungen bestehen.
5. Beteiligungen: inländische und vergleichbare ausländische
 - a) Kommanditanteile einer Kommanditgesellschaft, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;

- b) stille Beteiligungen im Sinne des § 179 Unternehmensgesetzbuch – UGB, BGBl. I Nr. 120/2005, wenn damit die Stellung als Mitunternehmer verbunden ist;
 - c) Aktien und Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie bare Zuzahlungen gemäß AktG 1965;
 - d) Genussrechte gemäß § 174 Aktiengesetz 1965 – AktG 1965, BGBl. Nr. 98/1965, wenn damit das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsgewinn einer Kapitalgesellschaft verbunden ist;
6. Annexfinanzierung: die Geldveranlagung in einem Unternehmen neben einer Beteiligung an diesem Unternehmen im Sinne der Z 5 in Form von
- a) Schuldverschreibungen,
 - b) nicht unter Z 5 lit. d fallenden Genussrechten,
 - c) stillen Beteiligungen im Sinne des § 179 UGB, die keine Stellung als Mitunternehmer vermitteln,
 - d) Darlehen sowie
 - e) Zuzahlungen, ausgenommen bare Zuzahlungen gemäß AktG 1965.
7. Gesellschaftskapital: Bei Kommanditgesellschaften die Summe der von den Investoren gegenüber der Investmentgesellschaft übernommenen Verpflichtungen zur Leistung von Einlagen; bei Aktiengesellschaften das Grundkapital samt Agio.

2. Teil

Investmentgesellschaft

Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft

§ 2. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen Investmentgesellschaften den jeweils auf Kommanditgesellschaften oder Aktiengesellschaften anwendbaren allgemeinen Bestimmungen.

Bezeichnung

§ 3. Die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder „Aktiengesellschaft“ ist für die Gesellschaften, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, durch die vorzustellende Bezeichnung "Investment-" zu ergänzen. Nur Gesellschaften, die diesem Bundesgesetz unterliegen und in die Liste der Investmentgesellschaften gemäß § 15 eingetragen sind, dürfen als Kommanditgesellschaft die Bezeichnung „Investment-Kommanditgesellschaft“ und als Aktiengesellschaft die Bezeichnung „Investment-Aktiengesellschaft“ führen.

Gesellschaftskapital

§ 4. (1) Das Gesellschaftskapital einer Investmentgesellschaft hat mindestens zwei Millionen Euro zu betragen.

(2) Die Einlage eines Investors in eine Investment-Kommanditgesellschaft hat mindestens 50 000 Euro zu betragen. Mindestens 25.000 Euro sind bei Zeichnung bar einzuzahlen.

(3) Die Investmentgesellschaft kann entsprechend dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) neue Anteile ausgeben.

(4) In die Investmentgesellschaft dürfen keine Sacheinlagen geleistet werden.

Geschäftsgegenstand

§ 5. (1) Der Geschäftsgegenstand einer Investmentgesellschaft ist auf die Veranlagung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft in Beteiligungen gemäß § 1 Z 5 und Annexfinanzierungen gemäß § 1 Z 6, die Anlagen in Risikokapital darstellen, sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Nebenleistungen beschränkt. Ziel dabei ist, Investoren das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte als Gegenleistung zu dem von diesen getragenen Risiko zukommen zu lassen.

(2) Der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) der Investmentgesellschaft darf keine Bestimmungen enthalten, die die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte gemäß Abs. 1 nicht gewährleisten.

(3) Investmentgesellschaften und Managementgesellschaften sind Finanzinstitute gemäß § 1 Abs. 2 BWG. Auf die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaft sind die Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, nicht anzuwenden.

Manager

§ 6. Den Managern obliegt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens der Investmentgesellschaft. Die Investmentgesellschaft kann eine Kapitalgesellschaft als Managementgesellschaft mit der Verwaltung ihres Gesellschaftsvermögens beauftragen. Managementgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen jedenfalls einen Aufsichtsrat haben, auch wenn die in § 29 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG, RGBL. 58/1906, genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Investmentgesellschaft und eine Managementgesellschaft müssen zumindest über zwei Geschäftsleiter (Mitglieder des Vorstands) verfügen. Die Managementgesellschaft muss ihren Sitz und die Hauptverwaltung im selben EWR-Mitgliedstaat haben. Im Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) der Investmentgesellschaft, der Komplementärgesellschaft und der Managementgesellschaft sind die Einzelvertretungsvollmacht, eine Einzelprokura oder eine Einzelhandlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb ausgeschlossen. Manager, die natürliche Personen sind, und die Geschäftsleiter von Managementgesellschaften haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Bei keinem Manager liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, vor und über das Vermögen keines der Manager bzw. keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem Manager maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet, es sei denn, im Rahmen des Konkursverfahrens ist es zum Abschluss eines Zwangsausgleiches gekommen, der erfüllt wurde; dies gilt auch, wenn ein damit vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde;
2. die Manager verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit ergeben;
3. die Manager sind auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und haben für den Betrieb der Investmentgesellschaft die erforderlichen Erfahrungen; die fachliche Eignung eines Managers setzt voraus, dass dieser in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Anlage in Risikokapital sowie Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Investmentgesellschaft ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird;
4. gegen einen Manager, der nicht österreichischer Staatsbürger ist, liegen in dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft er hat, keine Ausschließungsgründe als Manager einer Investmentgesellschaft oder einer vergleichbaren Gesellschaft im Sinne der Z 1 bis 3 vor;
5. mindestens ein Manager hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich zu haben;
6. mindestens ein Manager hat die deutsche Sprache zu beherrschen.

Beteiligungen

§ 7. Die einzelnen Beteiligungen einer Investmentgesellschaft dürfen

1. einen Anteil am Eigenkapital gemäß § 224 Abs. 3 lit. A UGB der Investmentgesellschaft von 25% zum Anschaffungszeitpunkt nicht überschreiten, wobei der Anteil zu Anschaffungskosten zu bewerten ist;
2. eine Behaltdauer von einem Jahr nicht unterschreiten;
3. eine Behaltdauer von zehn Jahren nicht überschreiten;
4. nicht von Verkäufern erworben werden, die mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 20% am Eigenkapital der Investmentgesellschaft beteiligt sind oder diese gemäß § 244 Abs. 2 Z 1 bis 4 UGB kontrollieren.

3. Teil

Depotbank

Verwahrung und Kontenführung

§ 8. (1) Die Investmentgesellschaft hat mit der Verwahrung der Vermögenswerte einer Investmentgesellschaft und mit der Führung der zur Investmentgesellschaft gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG) berechtigt ist, oder eine gemäß § 9 Abs. 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes bestellt werden. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 KMG zu veröffentlichen.

(2) Die Haftung der Depotbank wird durch die vollständige oder teilweise Übertragung der verwahrten Vermögenswerte auf Dritte nicht berührt.

(3) Die Depotbank hat insbesondere:

1. dafür zu sorgen, dass der Zeichnungspreis der Anteile innerhalb der im Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) vorgesehenen Fristen eingeht;
2. zu kontrollieren, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bezahlt oder übertragen wird;
3. dafür zu sorgen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsvertrag (der Satzung) verwendet werden.

Haftung

§ 9. (1) Die Depotbank hat im Rahmen ihrer Aufgaben unabhängig und ausschließlich im Interesse der Anleger zu handeln.

(2) Die Depotbank haftet der Gesellschaft und den Investoren gegenüber für sämtliche Schäden, die diesen aus der schuldhaften Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Pflichten entstehen.

(3) Die Haftung gemäß Abs. 2 gegenüber Investoren wird durch die Investmentgesellschaft geltend gemacht. Sofern die Gesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung durch einen Investor nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser Aufforderung handelt, kann dieser Investor die Haftung gegenüber der Depotbank unmittelbar geltend machen.

Beendigung

§ 10. Die Aufgaben der Depotbank enden jeweils:

1. mit der Zurücklegung der Funktion als Depotbank oder auf Veranlassung der Investmentgesellschaft; bis zu ihrer Ersetzung, die innerhalb von zwei Monaten erfolgen muss, ist die Depotbank verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die angemessene Wahrnehmung der Interessen der Investoren zu gewährleisten;
2. im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Investmentgesellschaft oder der Depotbank sowie im Falle der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, der Gewährung von Zahlungsaufschub, der Anordnung der Zwangsverwaltung oder einer vergleichbaren Maßnahme oder der Liquidation der Investmentgesellschaft oder der Depotbank;
3. in allen anderen im Gesellschaftsvertrag (in der Satzung) der Investmentgesellschaft vorgesehenen Fällen.

4. Teil

Transparenz

Veröffentlichung

§ 11. (1) Veröffentlicht eine Investmentgesellschaft vorgeschriebene Informationen, so hat sie diese gemäß § 10 Abs. 3 Z 1 bis 4 KMG zu veröffentlichen und dem amtlich bestellten System im Sinne des § 86 Abs. 4 Börsegesetz – BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

(2) Die Investmentgesellschaft darf von Investoren keine Gebühr für den Zugang zu den Informationen verlangen.

Informationsdokument

§ 12. (1) Investmentgesellschaften haben ein Informationsdokument zu erstellen. Das Informationsdokument hat sämtliche Angaben zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen der Investmentgesellschaft und der Anteile erforderlich sind, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Investmentgesellschaft sowie über die mit den Anteilen verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und verständlicher Form darzulegen.

(2) Das Informationsdokument ist gemäß Anlage A auf Deutsch oder Englisch zu erstellen.

(3) Das Informationsdokument ist zu jedem Quartalsende sowie bei jeder Ausgabe oder Veräußerung von Anteilen auf aktuellem Stand zu veröffentlichen. Ergibt sich, dass Angaben im Informationsdokument in einem wesentlichen Punkt unvollständig, unrichtig oder irreführend sind oder vor dem Hintergrund von Tatsachenänderungen unvollständig, unrichtig oder irreführend wurden, ist das Informationsdokument unverzüglich in einer richtig gestellten Fassung zu veröffentlichen. Für Investmentgesellschaften, die nicht der Prospektspflicht nach dem KMG unterliegen, ist es ausreichend, wenn die Investmentgesellschaft das Informationsdokument auf Anfrage kostenlos auf elektronischem Weg zur Verfügung stellt.

Jahresabschluss und Lagebericht

§ 13. (1) Investmentgesellschaften gelten als Gesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 1 UGB und sind von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts befreit.

(2) Die Investmentgesellschaft hat innerhalb von sechs Monaten gerechnet ab dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums einen Jahresabschluss und Lagebericht zu veröffentlichen. §§ 222 ff. UGB gelten sinngemäß. Erleichterungen gemäß § 242 UGB sind nicht anzuwenden.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Investmentgesellschaft sind von einem Abschlussprüfer zu prüfen. §§ 268 ff. UGB gelten sinngemäß.

(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht haben außerdem alle wesentlichen Informationen zu enthalten, die es den Investoren ermöglichen, sich in vollständiger Sachkenntnis ein Urteil über die Entwicklung der Geschäftstätigkeit und -ergebnisse der Investmentgesellschaft zu bilden.

Aufnahme der Geschäftstätigkeit

§ 14. Vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit hat eine Investmentgesellschaft folgende Angaben zu veröffentlichen:

1. Den Sitz und die Rechtsform;
2. den Gesellschaftsvertrag (die Satzung);
3. das Informationsdokument;
4. Erklärung der beauftragten Depotbank zur Übernahme der Funktion gemäß § 8.

Liste der Investmentgesellschaften

§ 15. (1) Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Informationen führt eine Liste der Investmentgesellschaften. Investmentgesellschaften haben die Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit bekannt zu geben und sind in die öffentliche Liste der Investmentgesellschaften einzutragen.

(2) Die Geschäftsführung (der Vorstand) der Investmentgesellschaft hat unverzüglich bei der OeKB die Streichung der Investmentgesellschaft aus der Liste gemäß Abs. 1 zu veranlassen, wenn die Bestimmungen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 bis 3 nicht mehr eingehalten werden oder keine Investmentgesellschaft gemäß § 1 Z 1 vorliegt.

§ 16. Die Eintragung einer Gesellschaft in die Liste der Investmentgesellschaften darf nicht so beschrieben werden, dass sie eine positive Wertung der Qualität der Anteile nahe legen könnte.

5. Teil

Sanktionen

§ 17. Wer

1. ohne hierzu berechtigt zu sein die Bezeichnung „Investmentgesellschaft“ oder „Investment-Kommanditgesellschaft“ oder „Investment-Aktiengesellschaft“ entgegen § 3 führt;
2. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft den Geschäftsgegenstand der Investmentgesellschaft nicht gemäß § 5 Abs. 1 begrenzt;
3. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft Beteiligungen entgegen § 7 eingeht oder veräußert oder Annexfinanzierungen entgegen § 1 Z 6 durchführt;
4. es als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft unterlässt, der OeKB die Angaben gemäß § 11 zu übermitteln;
5. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft ein Informationsdokument veröffentlicht, das in wesentlichen Punkten den Vorgaben des § 12 Abs. 1 und 2 widerspricht;
6. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft das Informationsdokument nicht zeitgerecht veröffentlicht;
7. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft einen Jahresabschluss samt Lagebericht nicht entsprechend den Bestimmungen des § 13 erstellt oder veröffentlicht;
8. es als Abschlussprüfer unterlässt, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Investmentgesellschaft gemäß § 13 Abs. 3 zu prüfen;
9. es als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft unterlässt, bei der OeKB die Streichung der Investmentgesellschaft aus der Liste gemäß § 15 Abs. 2 zu veranlassen;
10. als Manager oder Geschäftsleiter einer Managementgesellschaft die Investmentgesellschaft zur Aufnahme in die Liste der Investmentgesellschaften entgegen § 16 beschreibt;

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen.

§ 18. (1) Wer

1. vor Veröffentlichung der Angaben gemäß § 14 die Geschäftstätigkeit aufnimmt, oder
2. im Informationsdokument über erhebliche Verhältnisse im Sinne des § 12 unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt,

ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 17 beträgt die Verjährungsfrist an Stelle der in § 31 Abs. 2 VStG genannten Frist von sechs Monaten 18 Monate.

§ 19. Bei nachhaltiger Verletzung der in diesem Bundesgesetz genannten Voraussetzungen sind die für Investmentgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen im Bereich der Körperschaftsteuer nicht mehr anzuwenden. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung näher bestimmen, in welchen Fällen eine nachhaltige Verletzung dieser Voraussetzungen vorliegt. Verletzt die Investmentgesellschaft hinsichtlich einzelner Beteiligungen im Sinne des § 1 Z 5 die Voraussetzungen des § 1 Z 4 oder des § 7 gehen die für Investmentgesellschaften im Sinne dieses Bundesgesetzes vorgesehenen steuerlichen Bestimmungen im Bereich der Körperschaftsteuer nur hinsichtlich der einzelnen Beteiligung verloren.

6. Teil

Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 20. Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In-Kraft-Treten

§ 21. Dieses Bundesgesetz tritt mit xxx in Kraft.

Vollzugsklausel

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage A

Informationsdokument gemäß § 12 Abs. 2 IGG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Informationsdokument gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Informationsdokuments verantwortlich sind. Im letzteren Fall sind die Abschnitte den jeweils verantwortlichen Personen zuzuordnen. Im Falle von natürlichen Personen, zu denen auch Manager und Aufsichtsorgane der Investmentgesellschaft gehören, sind der Name und die Funktion dieser Person zu nennen. Bei juristischen Personen sind Name und eingetragener Sitz der Gesellschaft anzugeben.

1.2. Erklärung der für das Informationsdokument verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Informationsdokument genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Informationsdokuments wahrscheinlich verändern können. Ggf. Erklärung der für bestimmte Abschnitte des Informationsdokuments verantwortlichen Personen, dass sie die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Teil des Informationsdokuments genannten Angaben, für den sie verantwortlich sind, ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Informationsdokuments wahrscheinlich verändern können.

2. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN

Ausgewählte Finanzinformationen über die Investmentgesellschaft sind für die letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einen entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) vorzulegen. Die ausgewählten historischen Finanzinformationen müssen die Schlüsselzahlen enthalten, die einen Überblick über die Finanzlage der Investmentgesellschaft geben.

3. RISIKOFAKTOREN

Klare Offenlegung von Risikofaktoren, die für die Investmentgesellschaft spezifisch sind.

4. ANGABEN ÜBER DIE INVESTMENTGESELLSCHAFT

- 4.1. Juristischer und kommerzieller Name der Investmentgesellschaft.
- 4.2. Ort der Registrierung der Investmentgesellschaft und ihre Firmenbuchnummer.
- 4.3. Datum der Gründung und Existenzdauer der Investmentgesellschaft, soweit diese nicht unbefristet ist.
- 4.4. Die Rechtsform und der Sitz der Investmentgesellschaft; Geschäftsanschrift, Telefonnummer, Internet-Adresse, Fax-Nummer und e-mail-Adresse ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch).
- 4.5. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft.

5. ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

- 5.1. Juristischer und kommerzieller Name sowie Anschrift der Depotbank.
- 5.2. Ort der Registrierung der Depotbank und ihre Firmenbuchnummer.
- 5.3. Angabe der Tätigkeitsdauer der Depotbank; im Falle eines Wechsels während der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. eines entsprechenden kürzeren Zeitraums, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) sämtliche Angaben auch zu dieser Depotbank/diesen Depotbanken.

6. ABSCHLUSSPRÜFER

- 6.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft, die für die Finanzinformationen der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).
- 6.2. Wurden Abschlussprüfer während der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten zu veröffentlichen, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

7. GESCHÄFTSÜBERBLICK

- 7.1. Beschreibung der Tätigkeitsbereiche der Investmentgesellschaft und der Anlagekriterien in Risikokapital, sowie Grundzüge des Geschäftsplanes. Angabe der investierten Unternehmen (Beteiligungsausmaß, Zeitraum, Eckdaten des investierten Unternehmens) innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. eines entsprechenden kürzeren Zeitraums, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war).
- 7.2. Falls die Angaben durch außergewöhnliche Faktoren beeinflusst wurden, so sollte dies angegeben werden.

8. KAPITALAUSSTATTUNG

- 8.1. Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Investmentgesellschaft (sowohl kurz- als auch langfristig).
- 8.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Investmentgesellschaft.
- 8.3. Angaben über die Finanzierungsstruktur der Investmentgesellschaft.
- 8.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Investmentgesellschaft direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. können.

9. MANAGER UND AUFSICHTSORGANE

- 9.1. Namen und Geschäftsanschriften der Manager sowie deren Qualifikation und bisherige berufliche Tätigkeit, Namen und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrates bei Investmentgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, der Mitglieder des Aufsichtsrates der Komplementärgesellschaft bei Investmentgesellschaften in Form einer Kommanditgesellschaft sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates bei einer Managementgesellschaft („Manager und Aufsichtsorgane“) sowie ihre Stellung bei der Investmentgesellschaft unter Angabe der

wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb der Investmentgesellschaft ausüben, sofern diese für die Investmentgesellschaft von Bedeutung sind:

- Art einer etwaigen verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den Managern und Aufsichtsorganen.
- Für die Manager und Aufsichtsorgane detaillierte Angabe der entsprechenden Geschäftsführungskompetenz und -erfahrung sowie die folgenden Angaben:
 - a) Namen sämtlicher Unternehmen und Gesellschaften, bei denen die Manager und Aufsichtsorgane während der letzten fünf Jahre Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane bzw. Partner waren, unter Angabe der Tatsache, ob die Mitgliedschaft in diesen Organen oder als Partner weiter fortbesteht. Es ist nicht erforderlich, sämtliche Tochtergesellschaften der Investmentgesellschaft aufzulisten, bei denen die besagte Person ebenfalls Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist;
 - b) etwaige Schuldsprüche in Bezug auf betrügerische Straftaten während zumindest der letzten fünf Jahre;
 - c) detaillierte Angaben über etwaige Insolvenzen, Insolvenzverwaltungen oder Liquidationen während zumindest der letzten fünf Jahre, die die Manager und Aufsichtsorgane betreffen, die im Rahmen einer Position als Manager und Aufsichtsorgan handelten und
 - d) detaillierte Angaben zu etwaigen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannte Person von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) und eventuell Angabe des Umstands, ob diese Person jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen wurde.

Falls keinerlei entsprechende Informationen offen gelegt werden, ist eine entsprechende Erklärung abzugeben.

9.2. Interessenkonflikte zwischen den Managern und Aufsichtsorganen

- a) Potenzielle Interessenkonflikte der Manager und Aufsichtsorgane zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der Managementgesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen müssen klar festgehalten werden. Falls keine derartigen Konflikte bestehen, ist eine dementsprechende Erklärung abzugeben.
- b) Ferner ist jegliche Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptgesellschaftern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zu nennen, aufgrund deren ein Manager oder Aufsichtsorgan zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.
- c) Zudem sind die Einzelheiten jeglicher Veräußerungsbeschränkungen anzugeben, die von den Managern und Aufsichtsorganen für die von ihnen gehaltenen Aktien bzw. Anteile an der Investment-Kommanditgesellschaft der Investmentgesellschaft vereinbart wurden und für sie während einer bestimmten Zeitspanne gelten.

10. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr sind für die Manager und Aufsichtsorgane folgende Angaben zu machen:

- 10.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen, die diesen Personen von der Investmentgesellschaft und ihren Tochterunternehmen für Dienstleistungen jeglicher Art gezahlt oder gewährt werden, die der Investmentgesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften von einer jeglichen Person erbracht wurden.
Diese Angaben sind auf aggregierter Basis beizubringen.
- 10.2. Angabe der Gesamtbeträge, die von der Investmentgesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können.
- 10.3. Anteil am Gesellschaftskapital

In Bezug auf die Manager und Aufsichtsorgane sind so aktuelle Angaben wie möglich über ihren Aktienbesitz und etwaige Optionen auf Aktien der Investment-Aktiengesellschaft bzw. der von ihnen gehaltenen Anteil an der Investment-Kommanditgesellschaft beizubringen.

- 10.4. Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt werden können.

11. PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft sind — soweit nicht anderweitig spezifiziert — für die Manager und Aufsichtsorgane folgende Angaben zu machen:

- 11.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf. Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat.
- 11.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Managern und Aufsichtsorganen und der Investmentgesellschaft bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
- 11.3 Angaben über den Auditausschuss und den Vergütungsausschuss bei einer Investment-Aktiengesellschaft, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses.
- 11.4 Erklärung, ob die Investment-Aktiengesellschaft der Corporate-Governance-Regelung genügt. Sollte die Investment-Aktiengesellschaft einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Investment-Aktiengesellschaft dieser Regelung nicht Folge leistet.

12. BESCHÄFTIGTE

- 12.1 Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Stichtag des Informationsdokuments sowie zum Ende des Berichtszeitraums innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. eines entsprechenden kürzeren Zeitraums, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) bis zum Datum der Erstellung des Informationsdokuments (und Angabe der Veränderungen bei diesen Zahlen, sofern diese von wesentlicher Bedeutung sind).

13. HAUPTAKTIONÄRE

- 13.1 a) Investment-Aktiengesellschaften

Soweit der Investment-Aktiengesellschaft bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Manager oder Aufsichtsorgan ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Investment-Aktiengesellschaft oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die 2 vH des Anteils am Kapital oder an den entsprechenden Stimmrechten erreicht oder übersteigt, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

- b) Investment-Kommanditgesellschaften

Soweit der Investment-Kommanditgesellschaft bekannt ist, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Manager oder Aufsichtsorgan ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Investment-Kommanditgesellschaft oder den entsprechenden Stimmrechten hält, 2 vH des Anteils am Kapital oder an den entsprechenden Stimmrechten erreicht oder übersteigt, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

- 13.2 Information über den Umstand, ob die Hauptaktionäre der Investmentgesellschaft unterschiedliche Stimmrechte haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.
- 13.3 Sofern der Investmentgesellschaft bekannt, Angabe, ob an der Investmentgesellschaft unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle.
- 13.4 Beschreibung etwaiger der Investmentgesellschaft bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Investmentgesellschaft führen könnte.

14. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Anzugeben sind Einzelheiten zu Geschäften mit verbundenen Parteien (die in diesem Sinne diejenigen sind, die in den Standards dargelegt werden, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden), die die Investmentgesellschaft während des Zeitraums abgeschlossen hat, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum der Erstellung des Informationsdokuments. Dies hat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Standard zu erfolgen, der infolge der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurde (falls anwendbar).

Finden diese Standards auf die Investmentgesellschaft keine Anwendung, müssen die folgenden Angaben offen gelegt werden:

- a) Art und Umfang der Geschäfte, die als einzelnes Geschäft oder insgesamt für die Investmentgesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Erfolgt der Abschluss derartiger Geschäfte mit verbundenen Parteien nicht auf marktkonformer Weise, ist zu erläutern, weshalb. Im Falle ausstehender Darlehen einschließlich Garantien jeglicher Art ist der ausstehende Betrag anzugeben;
- b) Betrag oder Prozentsatz, zu dem die Geschäfte mit verbundenen Parteien Bestandteil des Umsatzes des Unternehmens sind.

14.1. Ausschüttungspolitik

Aufnahme einer Beschreibung der Politik der Investmentgesellschaft auf dem Gebiet der Ausschüttungen und etwaiger diesbezüglicher Beschränkungen.

a) Bei Investment-Aktiengesellschaften

Angabe des Betrags der Dividende pro Aktie für jedes Geschäftsjahr innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war). Wurde die Zahl der Aktien (die Höhe der Kommanditanteile) der Investmentgesellschaft geändert, ist eine Anpassung zu Vergleichszwecken vorzunehmen.

b) Bei Investment-Kommanditgesellschaften

Angabe des Betrags der Vergütungen an die Gesellschafter pro 125 000 Euro umfassenden Kommanditanteil für jedes Geschäftsjahr innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war).

14.2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Investmentgesellschaft noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Investmentgesellschaft auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

14.3. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Investmentgesellschaft

Beschreibung jeder wesentlichen Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Investmentgesellschaft, die seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres eingetreten ist, für das geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben.

15. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

15.1. Aktienkapital einer Investment-Aktiengesellschaft

Aufzunehmen sind die folgenden Angaben zum Stichtag der jüngsten Bilanz, die Bestandteil der Finanzinformationen sind:

15.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Aktienkapitals:

- a) Zahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Aktien sowie der ausgegebenen, aber nicht voll eingezahlten Aktien;
- b) Nennbetrag pro Aktie bzw. Meldung, dass die Aktien keinen Nennbetrag haben;
- c) Abstimmung der Zahl der Aktien, die zu Beginn und zu Ende des Geschäftsjahres noch ausstehen. Wurde mehr als 10% des Kapitals während der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war), mit anderen Aktiva als Barmitteln finanziert, so ist dieser Umstand anzugeben.

15.1.2. Angabe der Anzahl, des Buchwertes sowie des Nennbetrags der Aktien, die Bestandteil des Eigenkapitals der Investmentgesellschaft sind und die von der Investmentgesellschaft selbst

oder in ihrem Namen oder von Beteiligungsgesellschaften der Investmentgesellschaft gehalten werden.

- 15.1.3. Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder die Zeichnung darzulegen sind.
- 15.1.4. Angaben über eventuelle Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung. Angaben über ausstehende Einlagen auf das Grundkapital.
- 15.1.5. Angaben über Optionsrechte auf Aktien.
- 15.1.6. Die Entwicklung des Aktienkapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind.

15.2. Gesellschaftskapital einer Investment-Kommanditgesellschaft

Aufzunehmen sind die folgenden Angaben zum Stichtag der jüngsten Bilanz, die Bestandteil der historischen Finanzinformationen sind:

15.2.1. Betrag des Gesellschaftskapitals:

a) Informationen über die Komplementäre;

Juristischer und kommerzieller Name, Anschrift, Ort der Registrierung und Firmenbuchnummer bei juristischen Personen; Name und Anschrift bei natürlichen Personen; Höhe der Beteiligung.

b) Informationen über die Kommanditisten;

Juristischer und kommerzieller Name, Anschrift, Ort der Registrierung und Firmenbuchnummer bei juristischen Personen; Name und Anschrift bei natürlichen Personen; Höhe der Beteiligung.

- 15.2.2. Angaben zu den Verfügungsmöglichkeiten über die Gesellschaftsanteile sowie zur Neuaufnahme von Gesellschaftern.
- 15.2.3. Angaben zur Kündigungsmöglichkeit durch die Gesellschafter.
- 15.2.4. Angaben zur Möglichkeit des Ausscheidens eines Gesellschafters sowie zu Aufgriffsrechten der übrigen Gesellschafter; Angaben über ausstehende Einlagen auf das Kommanditkapital.
- 15.2.4. Angaben zur Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters.
- 15.2.5. Angaben zur Regelung über Berechnung von Gewinn und Verlust.
- 15.2.6. Die Entwicklung des Gesellschaftskapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. einem entsprechend kürzeren Zeitraum, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war) erfolgt sind.

15.3. Kapitalbildung und Verschuldung

Aufzunehmen ist eine Übersicht über Kapitalbildung und Verschuldung (wobei zwischen garantierten und nicht garantierten, besicherten und unbesicherten Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist). Diese Übersicht darf nicht älter sein als 90 Tage vor dem Datum des Informationsdokuments. Zur Verschuldung zählen auch indirekte Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten.

16. WESENTLICHE VERTRÄGE

Zusammenfassung jedes in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Informationsdokuments abgeschlossenen wesentlichen Vertrages (bei denen es sich nicht um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), bei dem die Investmentgesellschaft oder ein sonstiges Mitglied der Gruppe eine Vertragspartei ist.

Zusammenfassung aller sonstigen zum Datum des Informationsdokuments bestehenden Verträge (bei denen es sich nicht um jene handelt, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden), die von jedem Mitglied der Gruppe abgeschlossen wurden und eine Bestimmung enthalten, der zufolge ein Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Gruppe von wesentlicher Bedeutung ist.

17. ANGABEN VON SEITEN DRITTER, ERKLÄRUNGEN VON SEITEN SACHVERSTÄNDIGER UND INTERESSENERKLÄRUNGEN

- 17.1. Wird in das Informationsdokument eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Investmentgesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Investmentgesellschaft erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten der Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Informationsdokuments gebilligt hat.
- 17.2. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Investmentgesellschaft bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus ist/sind die Quelle(n) der Informationen anzugeben.

18. EINSEHBARE DOKUMENTE

Abzugeben ist eine Erklärung dahingehend, dass während der Gültigkeitsdauer des Informationsdokuments die folgenden Dokumente oder deren Kopien eingesehen werden können:

- a) Der Gesellschaftsvertrag (die Satzung) der Investmentgesellschaft;
- b) sämtliche Berichte, Schreiben und sonstige Dokumente, Finanzinformationen der letzten drei Geschäftsjahre (bzw. eines entsprechenden kürzeren Zeitraums, während dessen die Investmentgesellschaft tätig war), Bewertungen und Erklärungen, die von einem Sachverständigen auf Ersuchen der Investmentgesellschaft abgegeben wurden, sofern Teile davon in das Informationsdokument eingeflossen sind oder in ihm darauf verwiesen wird;
- c) die historischen Finanzinformationen der Investmentgesellschaft, die historischen Finanzinformationen für die Investmentgesellschaft und ihre Tochtergesellschaften für jedes der Veröffentlichung des Informationsdokuments vorausgegangenen beiden letzten Geschäftsjahre.

Anzugeben ist auch, wo in diese Dokumente entweder in Papierform oder auf elektronischem Wege Einsicht genommen werden kann.

19. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

- 19.1 Werden an der Erstellung eines Informationsdokuments beteiligte Berater genannt, ist eine Erklärung zu der Funktion abzugeben, in der sie gehandelt haben.
- 19.2 Wird eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und — falls vorhanden — das wesentliche Interesse an der Investmentgesellschaft anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Investmentgesellschaft erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils des Informationsdokuments gebilligt hat.
- 19.3 Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass — soweit es der Investmentgesellschaft bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Angaben ableiten konnte — keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Angaben unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Investmentgesellschaft die Quelle(n) der Angaben anzugeben.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgende Z 15 angefügt:

„15. Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Kommanditisten von Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG, BGBl. I Nr. xxx/200x) nach Maßgabe des § 6c.“

2. Nach § 6b wird folgender § 6c samt Überschrift angefügt:

„Investmentgesellschaften

§ 6c. (1) Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Kommanditisten von Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne des § 5 Z 15 sind befreit hinsichtlich der

- Gewinne und Verluste aus der Veräußerung sowie sonstigen Wertänderungen aus von der Investmentgesellschaft unmittelbar gehaltenen Beteiligungen im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 und
- Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von von der Investmentgesellschaft unmittelbar gehaltenen Mitunternehmeranteilen,

soweit die Beteiligungen und Mitunternehmeranteile die Voraussetzungen des § 7 des Investmentgesellschaftengesetzes erfüllen. § 10 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden;

(2) Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalgesellschaften als Kommanditisten von Investment-Kommanditgesellschaften im Sinne des § 5 Z 15 sind hinsichtlich ihrer aus der Annexfinanzierung gemäß § 1 Z 6 IGG stammenden und über die Investmentgesellschaft bezogenen Gewinne aus Einkünften im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 sowie Zinsen aus Genussrechten, die nicht unter § 8 Abs. 3 Z 1 fallen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen befreit:

1. Zunächst ist der durchschnittliche prozentuelle Anteil der verzinslichen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft an der Summe aus
 - Gesellschaftereinlagen,
 - unternehmensrechtlichen Vorjahresgewinnen abzüglich vorgenommener Ausschüttungen bzw. entnommener Gewinne und
 - verzinslichen Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaftdes dem Ermittlungszeitraum vorangegangenen Jahres zu ermitteln.
2. Für jede Beteiligung im Sinne des § 1 Z 5 des Investmentgesellschaftengesetzes ist der durchschnittliche prozentuelle Anteil der Annexfinanzierung im Sinne des § 1 Z 6 des Investmentgesellschaftengesetzes an der Summe aus
 - dem Gesamtbetrag der Beteiligung im Sinne des § 1 Z 5 des Investmentgesellschaftengesetzes und
 - der Annexfinanzierung im Sinne des § 1 Z 6 des Investmentgesellschaftengesetzes zu dieser Beteiligungdes Ermittlungszeitraums zu ermitteln.
3. Die Befreiung ist nicht anzuwenden, soweit der durchschnittliche prozentuelle Anteil nach Z 2 des laufenden Jahres den durchschnittlichen prozentuellen Anteil nach Z 1 des Vorjahres übersteigt, jedenfalls aber, soweit der prozentuelle Anteil nach Z 2 50% übersteigt.
4. Im Jahr der Gründung der Investmentgesellschaft ist die Befreiung nicht anzuwenden, soweit der prozentuelle Anteil nach Z 2 50% übersteigt.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Investment-Aktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesellschaftengesetzes können nicht Gruppenmitglieder sein. Die Beteiligung an einer Investment-Aktiengesellschaft und einer Investment-Kommanditgesellschaft kann keine finanzielle Verbindung im Sinne des Abs. 4 vermitteln.“

b) In Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Investment-Aktiengesellschaften im Sinne des Investmentgesellschaftengesetzes können nicht Gruppenträger sein. Die Beteiligung an einer Investment-Aktiengesellschaft und einer Investment-Kommanditgesellschaft kann keine finanzielle Verbindung im Sinne des Abs. 4 vermitteln.“

4. In § 12 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Fremdfinanzierungsaufwendungen, die

- in einer Investment-Aktiengesellschaft im Sinne des § 5 Z 15 anfallen oder
- bei Kommanditisten einer Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne des § 5 Z 15 im Gewinn- oder Verlustanteil enthalten sind,

können nicht abgezogen werden. § 11 Abs. 1 Z 4 ist nicht anzuwenden.“

5. Dem § 26c werden folgende Z 17 und Z 18 angefügt:

„17. § 5 Z 15, § 6c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 4 in der Fassung des Kapitalmarktstärkungsgesetzes 2008 treten mit xxx in Kraft.

18. Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften im Sinne des § 5 Z 14 des Körperschaftsteuergesetz 1988 können steuerneutral ihre Umwandlung in eine Investment-Aktiengesellschaft bzw. unter Anwendung des Art. II des Umgründungssteuergesetzes die Umwandlung in eine Investment-Kommanditgesellschaft durchführen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Voraussetzungen der §§ 1 bis 7 des Investmentgesellschaftengesetzes werden bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Umwandlungsbeschlusses folgenden Wirtschaftsjahres erfüllt.
- Allenfalls nach Art. III Z 14 des Steuerreformgesetzes 1993 gebildete steuerfreie Rücklagen sind bis zum Ende des neunten auf das Jahr des Umwandlungsbeschlusses folgenden Wirtschaftsjahres steuerwirksam aufzulösen. Die Auflösung kann gleichmäßig auf den Zeitraum von zehn Jahren verteilt erfolgen.

Die Umwandlung einer Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft in eine Investmentgesellschaft stellt keine Aufgabe des begünstigten Zwecks gemäß § 5 Z 14 zweiter Satz dar.“